

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## TOURIST SUBITO

### Ausgabe 2020

## Reisegepäck

---

### 1. Versicherungsgrundlagen

#### 1.1 Versicherungsträger

Als Versicherer gilt die auf der Versicherungsbestätigung aufgeführte Krankenversicherung. Der Versicherer ist die Anlaufstelle für sämtliche Belange der versicherten Person, sofern in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich eine andere Gesellschaft erwähnt wird.

Versicherungsträgerin der Reisegepäck-Versicherung ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist die Europäische Reiseversicherung (nachfolgend ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz in Basel.

Die ÖKK Versicherungen AG hat zugunsten der versicherten Personen mit der ERV als Versicherungsträgerin einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher den versicherten Personen für die Reisegepäck-Versicherung ein direktes Forderungsrecht gegenüber dieser einräumt.

#### 1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

#### 1.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungsbestätigung festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.

Der Versicherungsschutz gilt ebenfalls während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden.

#### 1.4 Versicherungsabschluss

Der Versicherungsabschluss steht allen Personen ohne Altersbeschränkung offen, die über die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und den gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz verfügen.

Zudem kann die Versicherung von Personen abgeschlossen werden, die über die entsprechende obligatorische Krankenpflegeversicherung im Fürstentum Liechtenstein verfügen und gleichzeitig ihren gesetzlichen Wohnsitz dort haben.

#### 1.5 Versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

##### 1.5.1 Einzelversicherung

Versichert ist die auf der Versicherungsbestätigung aufgeführte Person.

##### 1.5.2 Familienversicherung

Versichert sind der auf der Versicherungsbestätigung aufgeführte Versicherungsnehmer sowie dessen Ehe- resp. Lebenspartner und seine/dessen Kinder, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt leben.

#### 1.6 Auflösung des Kollektivvertrages

Die Versicherung erlischt bei Auflösung des Kollektivvertrages zwischen der ERV und ÖKK Versicherungen AG. Die Auflösung muss der versicherten Person spätestens einen Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

#### 1.7 Versicherungsvertragsgesetz

Soweit in diesen Vertragsbestimmungen keine abweichenden Regelungen festgehalten sind, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

---

## 2. Versicherte Gegenstände

Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.

Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

---

### 3. Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind

- a) Bargeld und Fahrkarten (vorbehältlich Ziffer 5.1 d),
- b) Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehältlich Ziffer 5.1 g),
- c) Software,
- d) Edelmetalle, Edelsteine und Perlen,
- e) Briefmarken,
- f) Handelswaren und Warenmuster
- g) Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert,
- h) Musikinstrumente,
- i) Surfbretter,
- j) Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Boote und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör,
- k) Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind,
- l) während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z. B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören, und
- m) Gegenstände, die nicht zum persönlichen Eigenbedarf mit auf die Reise genommen werden (Geschenke, Waren für Dritte usw.).

---

### 4. Versicherte Ereignisse

Versichert sind

- a) Diebstahl und Einbruchdiebstahl,
- b) Beraubung,
- c) Beschädigung und Zerstörung,
- d) Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel und
- e) verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.

Beim Campieren sind diese Ereignisse nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

---

### 5. Versicherungsleistungen

#### 5.1 Leistungsumfang

Die Versicherung entschädigt

- a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10 % pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60 %,
- b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert,
- c) für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen im Maximum 50 % der Versicherungssumme,
- d) Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 1'000, für Ticketersatz CHF 2'000,
- e) Bruchschäden bis zu 20 % der Versicherungssumme,
- f) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20 % der Versicherungssumme,
- g) bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten,
- h) bei Diebstahl bzw. Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung,

- i) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000 pro Person und maximal CHF 4'000 pro Familie bzw. pro Versicherungsbestätigung und Ereignis. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung,
- j) für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50 % der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 2'000 pro versicherte Reise bei einer Einzelversicherung resp. CHF 5'000 bei einer Familienversicherung.

#### 5.2 Deckungssummen

Die Leistungen sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 4'000 pro Person und CHF 10'000 pro Familie bzw. Versicherungsbestätigung und Ereignis.

#### 5.3 Leistungsausschluss

Leistungen sind ausgeschlossen für Schäden

- a) infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände,
- b) infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden,
- c) an Gegenständen, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflussbereiches der versicherten Person, sei es auch nur für kurze Zeit, zurückgelassen werden,
- d) an Gegenständen, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist,
- e) an wertvollen Gegenständen, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt zurückgelassen werden oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden,
- f) an Gegenständen, die auf oder in Fahrzeugen, Booten oder Zelten während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden,
- g) die auf kriegerische Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind,
- h) aufgrund von Ereignissen durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen,
- i) die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind,
- j) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen.

#### 5.4 Forderungsabtretung

Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt die versicherte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.

#### 5.5 Haftung Versicherungsträger

Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

---

## 6. Verhaltenspflichten auf Reisen

Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,

- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
- in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.

Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

---

## 7. Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall muss der Versicherer unverzüglich benachrichtigt werden. Der Versicherer leitet den Fall zur weiteren Bearbeitung an die ERV weiter.

Die versicherte Person hat

- a) bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
- b) bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandes-Aufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen und
- c) nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.

Folgende Dokumente müssen der ERV u. a. eingereicht werden:

- a) das Original der Tatbestandes-Aufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
- b) die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen und
- c) die Kopie der Versicherungsbestätigung.

Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der ERV zu halten.

---

## 8. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus dieser Reisegepäck-Versicherung steht der klagenden Person wahlweise die Anrufung des Gerichts am schweizerischen Wohnsitz oder am Geschäftssitz des Versicherungsträgers (Europäische Reiseversicherung, Basel) offen.